

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2003 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2001 (Nr. 10)  
– Landesanstalt für Kommunikation**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Dezember 2003 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/2700 Teil B Abschnitt VII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. entsprechend der Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen zum 31. Dezember 2004 (Ablauf der Gebührenperiode) im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Finanzierung der Landesmedienanstalten auf den Prüfstand zu stellen;
2. die Möglichkeiten gemeinsamer Aufgabenerledigung der Landesmedienanstalten in Südwestdeutschland zu prüfen;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2004 zu berichten.

#### Bericht

Mit Schreiben vom 12. Februar 2007 berichtet das Staatsministerium ergänzend zu der Mitteilung vom 10. Dezember 2004 (Drucksache 13/3848) wie folgt:

Mit der Protokollerklärung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (in Kraft getreten am 1. April 2005) haben die Länder angekündigt, die Strukturen und Finanzierung der Landesmedienanstalten gemeinsam zu überprüfen und die Landesmedienanstalten um Informationen über Rationalisierungsmaßnahmen gebeten.

Die Länder befassen sich derzeit intensiv mit diesen Fragestellungen. Entwicklungs- und Synergiepotenziale werden sowohl von den Landesmedienanstalten als auch von den Ländern bei der Behandlung bundesweiter Sachverhalte durch die Landesmedienanstalten gesehen. Die Rundfunkkommission der Länder hat eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Berlins eingerichtet, deren Aufgabe es ist, entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

Derzeit arbeiten die Landesmedienanstalten in länderübergreifenden Angelegenheiten im Wege der Selbstorganisation (§ 38 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag) in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) zusammen. Entscheidungen über bundesweite Zulassungsfragen treffen jedoch die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten auf Basis des Landesrechts im Einvernehmen mit den übrigen Landesmedienanstalten durch Verwaltungsakt. Im Staatsvertrag vorgegeben ist die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), die die Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen überprüft und die hierfür erforderlichen Entscheidungen trifft. Die ebenfalls staatsvertraglich verankerte Direktorenkonferenz (KDLM) kann wiederum mit  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt die Entscheidungen der KEK überstimmen. In der KDLM sind alle 15 Direktoren der Landesmedienanstalten vertreten. Dabei handeln KEK und KDLM als Organe der jeweils zuständigen Landesmedienanstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Jugendschutz ist einheitlich für die elektronischen Medien, Rundfunk und Internet im „Staatsvertrag für den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ (JMStV) geregelt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem JMStV wurde die Kommission für Jugendschutz eingerichtet, die den jeweils zuständigen Landesmedienanstalten als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Gemäß Protokollerklärung zum JMStV ist das gesamte mit dem neuen Jugendmedienschutz geschaffene Jugendschutzrecht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zu evaluieren. Dies betrifft sowohl das Jugendschutzgesetz des Bundes als auch das Jugendschutzrecht nach dem JMStV. Die Evaluation läuft derzeit mit dem Ziel, zu prüfen, ob und inwieweit mit Blick auf die Zuordnung der Regelungskompetenzen, der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Aufsichtsstruktur und anderer Kriterien eine Verbesserung des Jugendschutzrechts erreicht wurde bzw. die neue Struktur eine wirksame und praxisingerechte Aufsicht gewährleistet. Die Evaluation wird entsprechend der Protokollerklärung bis zum 1. April 2008 vorliegen. Vor diesem Hintergrund wird der Jugendschutz bis zum Vorliegen der Evaluationsergebnisse von den weiteren Überlegungen zur Neuordnung der Landesmedienanstalten ausgeklammert.

Handlungsbedarf bei bundesweiten Zuweisungen von Rundfunkübertragungskapazitäten hat sich aktuell bei den Ausschreibungsverfahren zu Mobile Broadcast Diensten (Handy-TV) gezeigt. Hier fehlt es sowohl an einem einheitlichen Rechtsrahmen als auch an strukturellen Vorgaben für die Entscheidung. Die Schaffung eines einheitlichen materiellen Rechtsrahmens für die bundesweite Zuweisung wird von der Ländergemeinschaft mehrheitlich befürwortet. Die von unterschiedlichen Seiten eingebrachten Vorschläge zur Lösung der strukturellen Defizite sind vielschichtig. Sie reichen von einer stärkeren Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten durch die Bildung neuer bundesweit zuständiger Kommissionen, über die Bildung von sogenannten Schwerpunktanstalten bis hin zur Gründung einer eigenen Medienanstalt der Länder. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle werden derzeit von der eingerichteten Arbeitsgruppe aufgearbeitet. Auf dieser Basis soll ein Vorschlag für eine kohärente Struktur entwickelt werden. Da eine Änderung der bestehenden Vergabe- und Zuweisungsentscheidungen nur mit

Zustimmung aller Länder möglich ist und der bisherige Prozess noch deutliche Positionsunterschiede gezeigt hat, ist eine Prognose über die weitere zeitliche Abfolge derzeit nicht möglich. Die Landesregierung erwartet und wird sich dafür einsetzen, dass ein zwischen den Ländern abgestimmtes Modell bis spätestens Ende dieses Jahres vorliegt.